

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 176.

Freitag den 24. Juni.

1864.

Bekanntmachung, Mietveränderungsanzeigen betreffend.

Um das Verzeichniß der nach Maßgabe von §. 3 der auf die Einquartierung in Kriegsjahren bezüglichen Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Leipzig vom 30. Juli 1851 zur Aufnahme von Natural-Einquartierung geeigneten Räumlichkeiten und deren Inhaber stets in gehörigem Stande und Ordnung zu erhalten, ist es notwendig, die Mietveränderungen nachzutragen, und geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in den von ihnen besessenen oder verwalteten Hausgrundstücken eingetretene Miet- resp. Inhaltsveränderung binnen längstens acht Tagen nach deren Eintritt bei unserem Quartieramt, Rathhaus erste Etage, schriftlich anzuzeigen. Jede Unterlassung oder Versäumniß der vorgeschriebenen Anzeige wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

Noch einmal Geschworenengericht oder Schöffengericht.

I.

Diese Alternative, zunächst angeregt durch eine kürzlich hierüber erschienene, weiter unten zu besprechende Schrift und heftig discutirt in den jüngsten Verhandlungen unserer II. Kammer, beschäftigt auch außerhalb jener Kreise alle Diejenigen lebhaft, welche überhaupt ein Interesse an der naturgemäßen Entwicklung unserer öffentlichen Lebens an den Tag legen. Steht doch erfahrungsmäßig die Strafrechtspflege in engstem Zusammenhang mit der jetzmaligen Bildungsstufe eines Volkes, so daß sich unschwer aus der Handhabung der ersteren eine richtige Schlussfolgerung bezüglich des Standes und der Höhe der letzteren ziehen läßt. Es bedarf wohl nicht erst des Hinweises auf Beispiele aus der Geschichte, um den ausgesprochenen Satz zu begründen. Jeder nur halbwegs gebildete wird sich nicht verhehlen können, daß die Art und Weise, wie Recht gesprochen wird, unbedingt von Einfluß ist auf die öffentliche Meinung.

Steht nun auch nach den regierungsseitig abgegebenen Erklärungen nicht zu erwarten, daß obige Frage bei ihrer hohen Wichtigkeit und tief einschneidenden Wirkung noch während der gegenwärtigen Sitzungsperiode der Stände zur definitiven Lösung gelangen wird, so dürfte gleichwohl schon jetzt eine nähere Besprechung derselben am Platze sein, theils um denjenigen, welche durch ihre Berufstellung an einem eigenen Studium der Frage behindert sind, Gelegenheit zu bieten, sich ein einigermaßen klares Bild zu entwerfen, theils aber auch um den baldigen Austausch der in dieser Hinsicht bestehenden verschiedenen Ansichten zu vermitteln.

Gehen wir zunächst auf die Kammerverhandlungen vom 24. und 25. Mai über, von welchen hier, — da anzunehmen ist, daß sie der größern Mehrzahl unserer Leser nur aus den kurzen Zeitungsberichten bekannt geworden, und bereits wieder aus dem Gedächtniß entschwunden sind, — die hauptsächlichsten und für unsere Darstellung erforderlichen Momente wiedergegeben werden sollen.

Der Abgeordnete Advocat Schred aus Pirna stellte in der vierten Sitzung der II. Kammer den Antrag:

„Die Kammer wolle gegen die königliche Regierung die Ueberzeugung aussprechen, es sei die alsbaldige Einführung von Geschworenengerichten im Königreiche Sachsen und zu diesem Behufe eine entsprechende Umarbeitung der Strafproceßordnung vom 11. August 1855 durch die Pflicht der Anbahnung einer gleichmäßigen deutschen Rechtspflege dringend geboten.“

Der Deputationsbericht sagt in der Hauptsache Folgendes: Das Wesen der Geschworen- oder Schwurgerichte in ihrer Anwendung im Strafproceß bestehe bekanntlich darin, daß die Beantwortung der Frage, ob Jemand ein bestimmtes Verbrechen begangen, einer gewissen Anzahl aus der Mitte der Bevölkerung hervorgegangener und für den vorliegenden Fall eidlich als Richter

verpflichteter (daher Geschworne) Männer überlassen werde, während die Entscheidung der Frage, mit welcher Strafe der Angeklagte auf Grund jenes Ausspruches (Verdict, Wahrspruch) und nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzes zu belegen sei, rechtsgelehrten Richtern vorbehalten bleibe oder wenn man das Verhältniß der Staatsgewalt zum Angeklagten in den Vordergrund stelle, darin, daß der Angeklagte von den durch die Staatsgewalt bestellten Richtern nicht zur Strafe gezogen werden könne, wenn er nicht von einer durch das Gesetz bestimmten und nach letzterem für den besondern Fall als Richter berufenen Anzahl seiner Mitbürger des Verbrechens, dessen er angeklagt sei, für schuldig erklärt worden sei. — Nach einer historischen Uebersicht über die Entwicklung der Geschwornenfrage in und außer Deutschland sowie insbesondere in unserm engern Vaterlande fährt der Bericht die für die Ueberlassung der Beantwortung der Schuldfrage an die Geschwornen nach Ansicht der Deputation sprechenden Gründe, auf welche später zurückzukommen sein wird, an, zählt sodann die erhobenen Gegengründe auf, betont insbesondere die Schwierigkeiten der Trennung der That- und Rechtsfrage, zu deren (Schwierigkeiten) Beseitigung mannichfache Vorschläge, die praktisch noch ihrer Lösung harften, gemacht worden seien und fährt dann fort: Von der einen Seite ist dann vorgeschlagen worden, ein Mitglied des Gerichtshofs zu den Beratungen der Geschwornen abzuordnen, von einer andern, behufs der Entscheidung der Schuldfrage, den Gerichtshof und die Geschwornen zu gemeinsamer Berathung und Abstimmung zusammentreten zu lassen, von einer dritten Seite endlich werde empfohlen, rechtsgelehrte Richter und Laien zu einem Richtercollegium zu vereinigen und den gesammten Richterspruch beider gemeinschaftlich zu überlassen (Schöffengerichte).

Hiernächst der unmittelbar mit dem Geschwornen-Institute verbundenen Vortheile sowohl als Nachtheile, welche bei der Gesamterwägung wesentlich mit in Betracht kommen müßten, gedenkend, spricht die Gesamtheit der Deputation, die in ihren einzelnen Mitgliedern leider zu einer übereinstimmenden Auffassung nicht gelangen konnte, ihre Ueberzeugung dahin aus, daß die Vortheile des Schwurgerichts nur dann zu erwarten seien, wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung der Geschwornenliste eine Besetzung der Richterbank mit Männern in Aussicht stellten, welchen die für ihre Aufgabe nöthigen intellectuellen und moralischen Eigenschaften beizubringen, welche sich des Ernstes der von ihnen zu übernehmenden Richterpflcht bewußt sind und welchen ihre Lebensverhältnisse einen gewissen Grad von Unabhängigkeit sichern. Auch scheine es nach den anderwärts gemachten Erfahrungen im Interesse des Institutes geboten, die Grenzen der Zuständigkeit der Geschwornen nicht zu weit zu stellen.

Die Staatsregierung hatte die Erklärung abgegeben, sie sei nicht principieell gegen die Einführung der Geschworenengerichte; sie glaube jedoch mit einer Gesetzesvorlage noch Anstand nehmen zu sollen, weil es noch nicht gewiß sei, ob nicht auch auf dem Gebiete des Strafproceßes eine allgemeine Gesetzgebung versucht werden würde und sodann, weil jetzt ein neues Project, die Errichtung von Schöffengerichten in Anregung gekommen sei, welches zunächst einer näheren Erörterung bedürfe.